

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.226.018

Wien, am 22. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. März 2021 unter der Nr. **5622/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Festnahme eines Jugendlichen im Zuge einer Corona Demonstration in Innsbruck am 20.02.2021“ gerichtet.

Zur Frage 1:

- *Wie alt war die beamtshandelte Person?*

Die Person ist 23 Jahre alt.

Zur Frage 2:

- *Wurde der junge Mann im Zuge der Amtshandlung verletzt?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*

Durch den behandelnden Arzt wurden Prellungen der linken Hüfte und der linken Schulter festgestellt. Die Untersuchung wurde in der Klinik Innsbruck durchgeführt und attestiert.

Zu den Fragen 3 und 5:

- *Wie war der genaue Hergang der gefilmten Amtshandlung? (Um detaillierte Angaben wird ersucht.)*

- *Was geschah im Vorfeld der Fixierung der betroffenen Person am Boden? (Um detaillierte Angaben über das weitere zeitliche Vorfeld der Tat wird ersucht.)*

Der Auslöser für die Amtshandlung war das Nichttragen der FFP 2 Maske trotz mehrmaliger Aufforderungen. In weiterer Folge gab der Mann trotz begangener und insbesondere trotz Verharrens in der strafbaren Handlung keine Identitätsdaten bekannt. Dies führte dann zur Festnahme nach dem Verwaltungsstrafgesetz. Der junge Mann widersetzte sich der Festnahme, was eine Anzeige wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt zur Folge hatte.

Zur Frage 4:

- *Wurde die Amtshandlung auch von einer Polizei Bodycam mitgefilmt?*
 - a. Wenn ja, wurde das Bildmaterial bereits gesichert?*
 - b. Wenn nein, weshalb war bei dem Einsatz keine Bodycam im Einsatz?*

Ein Mitfilmen mit einer Bodycam war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich bzw. konnte nicht durchgeführt werden, da die unmittelbar einschreitenden Beamten nicht mit einer Body Worn Camera (BWC) ausgestattet waren. Die Unterstützungskräfte waren mit BWC ausgestattet, kamen jedoch erst im Verlauf zur Amtshandlung hinzu und konnten daher nur mehr am Rande mitfilmen. Die Aufnahmen wurden gesichert.

Zur Frage 6:

- *Was führte zur Fixierung der betroffenen Person am Boden? (Um detaillierte Angaben über den unmittelbaren Tathergang wird ersucht.)*

Da sich die Person durch aktiven Widerstand gegen die einschreitenden Beamten der Festnahme entziehen wollte, wurde sie mittels Einsatztechnik zu Boden gebracht, dort fixiert um weitere Widerstandshandlungen und insbesondere Verletzungen der einschreitenden Polizistinnen und Polizisten hintan zu halten.

Zu den Fragen 7-11:

- *Weshalb war die Fixierung und im Anschluss die Schläge gegen betroffene Person, im Allgemeinen die erhebliche Gewalteinwirkung auf diese, (Um eine detaillierte Erörterung insbesondere im Lichte des § 29 SPG wird ersucht unter Berücksichtigung des Alters und der situativen Begleitumstände der Demonstration.)*
 - a. legitim? (Angabe der präzisen polizeilichen Befugnis auf die sich die Fixierung und die Gewalteinwirkung stützt.)*
 - b. geeignet?*
 - c. erforderlich?*

- d. angemessen? (Verhältnismäßig im engeren Sinne)*
- *Wurde eine alternative gelindere Vorgehensweise von den durchführenden Beamten erwogen? (Um eine detaillierte Erörterung insbesondere im Lichte des § 29 SPG wird ersucht.)*
 - a. Wenn ja, welche Alternativen standen in der konkreten Situation zur Verfügung?*
 - *Wenn Handlungsalternativen zur Verfügung standen, weshalb wurden diese nicht ergriffen?*
 - a. Wenn nein, weshalb wurde keine alternative gelindere Vorgehensweise von den durchführenden Beamten erwogen?*
 - *Lag in der Situation, Gefahr in Verzug vor, die eine derartige Gewalteinwirkung erforderlich und angemessen machten?*
 - *Wie wurde im Anschluss an die Fixierung mit der betroffenen Person weiter verfahren? (Um eine detaillierte Erörterung wird ersucht.)*

Die Fixierung am Boden war aufgrund des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt erforderlich. Diese Vorgangsweise stellte die einzige Möglichkeit zur Verhinderung weiterer Eskalationen und zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme samt Vereitelung eines auf die Amtshandlung gerichteten Widerstandes dar. Schläge, wie in der Anfrage behauptet, wurden nicht ausgeführt und stellen keine polizeiliche Einsatztechnik dar.

Im Vorfeld wurde mehrmals erfolglos im Dialog versucht, den Mann zu einem rechtskonformen Verhalten und zur Einhaltung der Covid-Maßnahmen zu bewegen, sowie in weiterer Folge an der Feststellung seiner Identität zwecks Anzeigeerstattung mitzuwirken. Diesen Vorhaben hat er aktiven Widerstand entgegengesetzt, so dass die gewählte Zwangsmittelanwendung als gelindestes Mittel erforderlich war.

Die Beurteilung von Gefahr im Verzug stellte sich im Zuge der Beurteilung nicht, da vom Gegenüber klar die Schutzmaßnahmen, Tragen der FFP 2 Maske und Einhaltung der Abstandsregelung, trotz wiederholter Aufforderung nicht eingehalten wurden und es aus diesen Beweggründen heraus zur Amtshandlung kam. Die Anwendung von Zwangsgewalt aufgrund des aktiven Widerstandes gegen die rechtlich gebotene Festnahme war erforderlich, angemessen und alternativlos.

Der Festgenommene wurde mittels Arrestantenfahrzeug zur PI Bahnhof verbracht, wo auch die Beschuldigtenvernehmung durchgeführt wurde.

Zur Frage 12:

- *Wie lange wurde die betroffene Person, wann und unter welchen Umständen angehalten?*

Der Festnahmezeitpunkt war am 20.02.2021 um 17:03 Uhr. Die Aufhebung der Festnahme erfolgte um 22:10 Uhr.

Zur Frage 13:

- *Ging zu dem bezeichneten Vorfall bereits Beschwerden beim BMI ein?*
 - a. *Wenn ja, wie viele, wann, durch wen, bei welcher Stelle und mit welchem Inhalt?*

Zum bezeichneten Vorfall gingen bei der Landespolizeidirektion Tirol am 21. Februar 2021 zwei konkrete Beschwerden ein. Inhaltlich wurde dabei die Art des Einsatzes als übergriffig in Beschwerde gebracht. Von einer detaillierteren Beantwortung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden.

Zur Frage 14:

- *Welche Schritte unternahm Ihr Ressort zur Aufarbeitung dieses Vorfalls? (Um Angabe einer chronologischen Aufgliederung aller wesentlichen Verfahrensschritte bei der Aufklärung wird ersucht.)*

Es werden sämtliche gegenständliche Inhalte einer strafrechtlichen und verwaltungsbehördlichen Beurteilung unterzogen. Weiters wurde ein Evaluierungsauftrag betreffend die Abläufe bei der gegenständlichen Demonstration erteilt.

Zu den Fragen 15 bis 19:

- *Wann wurden die betroffenen Beamt_innen einvernommen?*
- *Wann wurde die betroffene Person als Beschwerdeführer/vermeintliches Opfer einvernommen?*
- *Wann wurde die betroffene Person als wegen Widerstands gegen die Staatsanwaltschaft Verdächtiger einvernommen?*
- *Wurden andere Beteiligte der Demonstration als Zeu_innen einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Beweise wurden jeweils wann durch welche ermittelnde Behörde gesichert?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Anfrage 5594/J XXVII. GP verweisen, die sich ebenfalls ausführlich mit dieser Causa auseinandersetzt.

§ 12 Strafprozessordnung erklärt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren. Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heute herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN).

Auch das Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) verpflichtet die Verwaltung – neben dem Datenschutzgesetz 2000 und der Europäischen Menschenrechtskonvention – zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Parteien und erfordert vor Auskunftserteilung eine Abwägung im Einzelfall, ob nicht überwiegende Interessen der Parteien eine Verweigerung der Auskunft gebieten.

Es ist zu beachten, dass die parlamentarische Interpellation die Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder zum Gegenstand hat, nicht aber die Kontrolle des Verhaltens einzelner Menschen, auf die sich die staatliche Tätigkeit erstreckt, wie etwa Beteiligte eines Strafverfahrens (Morscher, Die parlamentarische Interpellation 334 und 424).

Zur Frage 20:

- *Wann, in welcher Form und von wem wurde die StA informiert?*
 - a. *Was war der Inhalt dieses/r Berichts/Berichte?*

Der Journaldienst der Staatsanwaltschaft wurde von der ermittlungsführenden Kriminalpolizei am 20. Februar 2021 um 22:10 Uhr von der Festnahme, der Vernehmung und sämtlichen Umständen in Kenntnis gesetzt. Dieser ordnete die Anzeigeerstattung auf freiem Fuß an.

Weiters wurde am 23. Februar 2021 ein schriftlicher Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt.

Karl Nehammer, MSc

